

# Hat die katholische Soziallehre ihre Identität verloren?

Von Oswald von Nell-Breuning SJ

Auf die Frage nach Identität oder Wandel der Sozialverkündigung der Kirche gibt das Vorwort zur Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« des Zweiten Vatikanischen Konzils und die ihm beigefügte Fußnote die grundsätzlich klare, strenggenommen erschöpfende Auskunft: Um *allen* Menschen die ihr anvertraute Heilsbotschaft zu überbringen, muß die Kirche die Menschheit auf ihrem Weg durch die *Geschichte* begleiten und die Grundsätze über ihr Verhältnis zur Welt nicht nur *lehrhaft entwickeln*, sondern sie auch auf die Welt in deren *jeweiliger* Beschaffenheit *anwenden* und dabei auf diejenigen Fragen eingehen, die gerade im Augenblick besonders dringend anstehen (*urgentiora videntur*). Demzufolge gibt es in ihrer Verkündigung nicht nur überzeitlich und überörtlich geltende unwandelbare Grundsätze, sondern auch geschichtlich bedingte Bestandteile (*non tantum elementis permanentibus, sed etiam contingentibus constat*). Damit ist im Grunde genommen alles gesagt; mit Rücksicht jedoch auf die in manchen katholischen Kreisen um sich greifende Besorgnis, ob die Soziallehre der Kirche in jüngster Zeit nicht ihre Identität verloren habe, soll das in diesen Worten Ausgesagte hier in größerer Ausführlichkeit entfaltet und an ausgewählten Beispielen veranschaulicht werden.

Der erste Platz in der Sozialverkündigung der Kirche kommt den unwandelbaren Grundsätzen zu; sie sind der *Maßstab*, an dem alle historisch-kontingenten Gegebenheiten zu messen sind. Zu diesen Grundsätzen zählt vor allem das geoffenbarte und in die Obhut der Kirche gegebene *Weltverständnis* und *Menschenbild* mitsamt den darin eingeschlossenen oder doch unlösbar damit verknüpften menschlichen Vernunftkenntnissen; ihnen, weil letzten Endes durch die Autorität der göttlichen Offenbarung gewährleistet, eignet der höchste Grad der *Gewißheit* (*de fide* oder *fidei proximum*; alle übrigen erreichen bestenfalls den Gewißheitsgrad der *certitudo theologica*).

Die historisch-kontingenten Gegebenheiten dagegen, auf die die Kirche ihre Lehre *anwendet*, sind ihr nicht von Gott geoffenbart, nicht durch Gottes Autorität verbürgt; deren Kenntnis erlangt sie immer nur durch *menschliche* Erkenntnismittel; diese aber verschaffen nur in seltenen Fällen volle Gewißheit. Die Quellen, aus denen die Kirche ihre Kenntnis der Dinge schöpfen muß, sind immer mehr oder weniger *unzuverlässig*, liefern niemals erschöpfende, vielmehr immer nur *unvollständige* Information; obendrein stehen diese Erkenntnismittel der Kirche meist nur in beschränktem Ausmaß zu Gebote.<sup>1</sup>

---

1 Zur Veranschaulichung ein schlagendes Beispiel. Unser Statistisches Bundesamt kann keinen

## Grundsätze und Anwendung

Die von der Kirche verkündeten Grundsätze bieten sich dar als Lehrgebäude einer metaphysischen Anthropologie; soweit ihnen nicht als geoffenbart der Rang von Glaubenswahrheiten zukommt, sind sie als *philosophisch letztgesicherte Wahrheiten* anzusehen. Urteilt die Kirche jedoch über derzeit bestehende Verhältnisse, dann mißt sie die *Vorstellung*, die sie auf Grund der ihr verfügbaren Informationen sich davon gebildet hat, am Maßstab dieser ihrer Grundsätze. In die Form des logischen Schlusses gebracht, bedeutet das: Aus einem *Obersatz* von theologischer und/oder philosophischer Gewißheit und einem mit mehr oder weniger zulänglichen und zuverlässigen Erkenntnismitteln gewonnenen *Untersatz* zieht sie die *Schlußfolgerung*. Nach der bekannten Regel der Logik *peiorum sequitur semper conclusio partem* kann die Schlußfolgerung keinen höheren Gewißheitsgrad als denjenigen des *schwächeren* der beiden Vordersätze haben. Dasselbe gilt, wenn die Kirche praktisch-normative Folgerungen zieht, d. i. aussagt, was bei diesem Sachverhalt zu tun oder zu unterlassen richtig bzw. verfehlt ist. Weisungen dieser Art können niemals den höheren Gewißheitsgrad des Obersatzes für sich in Anspruch nehmen; auch ihr Gewißheitsgrad bestimmt sich nach dem geringeren des Untersatzes. – Dazu kommt noch die Gefahr des Fehlschlusses. Selbst wenn beide Vordersätze vollkommen zutreffen, kann infolge eines Mißverständnisses oder Denkfehlers ein Irrtum sich eingeschlichen haben; dadurch wird die Gewißheit der Schlußfolgerung noch zusätzlich gemindert. Der weitaus am häufigsten vorkommende Fehlschluß, vor dem man sich gar nicht genug hüten kann, ist die falsche *Verallgemeinerung*. Nicht wenige Kirchenmänner neigen dazu, die Sicherheit ihrer Schlußfolgerungen, mit denen sie aus unbestreitbar richtigen Grundsätzen praktisch-konkrete Lösungen ableiten oder Forderungen begründen, weit zu überschätzen; nichts schadet dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit unserer Soziallehre mehr als diese selbstüberhebliche Überschätzung.

## Zeitverschiebung

Wandeln sich die geschichtlich bedingten Verhältnisse, dann werden die für die vormaligen Verhältnisse zutreffenden Schlußfolgerungen *unzutreffend*. Meist aber braucht es längere Zeit, bis ein in aller Stille allmählich und unauffällig vor

---

auch nur einigermaßen vollständigen und zuverlässigen Überblick über die Vermögensverteilung liefern; es darf nicht einmal die zwar fragwürdigen, aber immerhin als Behelf brauchbaren Ziffern der Vermögenssteuerstatistik veröffentlichen; damit würde es das Steuergeheimnis verletzen. Im Vatikan verfügt man bestimmt über keine besseren statistischen Unterlagen, als unser Statistisches Bundesamt zur Verfügung stellen kann. So kann der Papst für seine Anklage, die Vermögen seien ungerecht verteilt, sich nicht auf unbedingt zuverlässig exakte Unterlagen stützen; er muß sich mit dem behelfen, was jedermann in seiner täglichen Erfahrung wahrnehmen kann oder was er als allgemein bekannt und anerkannt voraussetzen darf.

sich gegangener Wandel *bewußt* wahrgenommen wird, und noch längere Zeit, bis man erkennt, daß bislang noch fortgeltende Normen durch diesen Wandel überholt und hinfällig geworden sind und durch neue, den neuen Verhältnissen angepaßte ersetzt werden müssen. Auf Grund des menschlichen Beharrungsvermögens hält man, halten auch Repräsentanten der Kirche und ihrer Soziallehre an altherwürdigen und tief eingewurzelten Vorstellungen und Werturteilen noch fest, wenn sie durch den Wandel der Dinge längst überholt sind. Bis diese überholten Normen berichtigt und den neuen Verhältnissen entsprechende Normen erarbeitet sind, dringt auch die Kirche weiterhin darauf, den nicht mehr zutreffenden Normen nachzuleben. Das besagt keinen Vorwurf, ist vielmehr unvermeidlich. Historisch-kontingente Ereignisse müssen immer zuerst einmal stattgefunden haben, bevor wir sie mit unseren menschlichen Erkenntnismitteln erfassen können. Das führt unvermeidlich zu einer Zeitverschiebung; die Ereignisse sind unserem Erkennen voraus; unser Erkennen hat die größte Mühe, ihnen nachzukommen und sie wieder einzuholen. Inzwischen aber besteht die *Vorstellung* des Vergangenen und bestehen die dafür entwickelten Verhaltensnormen bei uns noch fort; das hat zur Folge, daß auch die von der Kirche erteilten Weisungen zu einem möglicherweise nicht geringen Teil noch den Bedürfnissen einer Zeit entsprechen, die nicht mehr ist. So bedarf es immer wieder eines *aggiornamento*; Normen und Verhaltensweisen müssen den Bedürfnissen der neuen Zeit angepaßt, vielleicht auch müssen völlig neue gefunden und in Kraft gesetzt werden. Diese Anpassungsvorgänge und der mit ihnen verbundene Streit der Meinungen haben viele Katholiken an der Soziallehre ihrer Kirche irregemacht und ihnen Anlaß gegeben, ihr die Glaubwürdigkeit abzusprechen und erst recht ihre Weisungen nicht mehr als verbindlich gelten zu lassen.

An dieser Stelle rächt es sich ganz besonders, daß man den grundlegenden Unterschied zwischen den unwandelbaren Grundsätzen der kirchlichen Sozialverkündigung und deren konkreter *Anwendung* auf die historisch-kontingenten Gegebenheiten nicht gebührend beachtet und dem Bewußtsein eingepreßt hat. Wenn die Dinge im Wandel sind, dann ist Flexibilität kein Zeichen von Schwäche im Grundsätzlichen; im Gegenteil, dann ist gerade sie ein Zeichen innerer Sicherheit und Stärke. In dem Maße, wie es der katholischen Soziallehre gelänge, flexibler als andere ihre Grundsätze sachgerecht auf die neuartigen Verhältnisse anzuwenden und das, was sie an praktisch-konkreten Forderungen stellt, aus den Bedürfnissen (der *necessitas boni communis*) dieser neuen Verhältnisse überzeugend zu begründen, bewiese sie gerade damit die *Überlegenheit* ihrer unwandelbaren Grundsätze.

### *Wandel der Perspektive*

Zu einer Zeitverschiebung führt aber nicht nur der Wandel der Umwelt, in der die Kirche jeweils lebt; nicht minder führt dazu ein Wandel der *Perspektive*, in

der die Kirche »ihre« Umwelt *sieht*. Jahrhundertlang umfaßte der christliche Erdkreis (*orbis christianus*) nicht viel mehr als die Ränder des Mittelmeers. Der Kirche mit ihrem Mittelpunkt in Rom lagen die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse dieser Länder vor Augen; die Verhältnisse aller anderen waren so gut wie unbekannt. Man wußte zwar, daß es noch andere Länder, ja Großkontinente, insbesondere den asiatischen, gab, aber sie lagen außerhalb des Gesichtskreises, und soweit man sich von den dort herrschenden tatsächlichen Verhältnissen und sittlichen Vorstellungen ein Bild machte, sah man sie im vorhinein als mit dem, was das natürliche Sittengesetz und erst recht der christliche Glaube gebietet, unvereinbar an. Was man bei sich zu Hause aus eigener Erfahrung kannte und sich als unvordenkliche Gewohnheit gefestigt und eingewurzelt hatte, erschien als das allein Mögliche und Vernünftige und darum als »die gottgewollte Ordnung«. Erst in dem Maß, wie die Kirche sich zur Weltkirche entfaltete und die Länder, die man bis dahin bestenfalls als »Missionsländer« angesehen und versehentlich zugleich mit der Missionierung »europäisiert« hatte, zu eigenständigen und lebendigen *Teilkirchen* aufstiegen und sich Anerkennung als solche errangen, erweiterte sich die Sicht, in der man von Rom aus die Welt und die Dinge sah, nicht nur *räumlich*, sondern zugleich auch *zeitlich*. In Entwicklungsländern haben wir heute in großem Ausmaß die Situation, die bei uns vor hundert Jahren bestand. Aussagen der katholischen Soziallehre, die vor hundert Jahren auf unsere Situation genau zutrafen, durch die zwischenzeitliche Entwicklung aber für uns überholt sind, werden in den Entwicklungsländern heute brennend aktuell. Wenn Leo XIII. 1891 sagen konnte, die Kapitalisten hätten den Proletariern ein »sklavenähnliches Joch auferlegt« (*prope servile jugum*; RN n. 2), dann trifft das bei uns schon längst nicht mehr zu; dafür kennzeichnet es treffend die derzeitige Situation aller der Länder, die mit hundertjähriger Verspätung unsere Entwicklung nachholen.

Aber auch heute noch berücksichtigt die katholische Soziallehre in ihren konkreten Aussagen den unterschiedlichen Entwicklungsstand und die entsprechend unterschiedliche Lage in den verschiedenen Ländern bei weitem noch nicht ausreichend. Bis heute beachten wir zu wenig, daß nur Aussagen sehr hohen Abstraktionsgrades allgemeingültig sind, und fallen in den Fehler, in Verkennung des historisch-kontingenten Gehaltes unserer Aussagen Allgemeingültigkeit für sie in Anspruch zu nehmen oder vorsichtiger ausgedrückt sie allgemeingültig zu formulieren, obwohl ihnen nur beschränkte Gültigkeit zukommt.

### *Monolithisch?*

Von evangelisch-christlicher Seite, aber auch von ganz außerkirchlichen Kreisen wurde unsere Soziallehre immer wieder als »monolithischer Block« bewundert, zugleich aber auch erkannt, um welchen Preis allein solche

»Geschlossenheit« zu erkaufen ist, nämlich um den Preis eines so hohen Abstraktionsgrades, daß nur wenig Platz bleibt für praktisch-konkrete Aussagen. Die uns gezollte Bewunderung haben wir selbstgefällig genossen; die darin eingeschlossene Kritik haben wir, anstatt sie gebührend ernst zu nehmen, lieber überhört. Erst die jüngste, im Zweiten Vatikanischen Konzil gipfelnde innerkirchliche Entwicklung hat uns da ein Stück vorangebracht. Aber selbst in der Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« und in späteren Dokumenten (auch der römischen Bischofssynoden) hat die bessere Erkenntnis sich nur in beschränktem Ausmaß ausgewirkt; auch in ihnen finden sich immer noch gar nicht wenige Aussagen, die für fortgeschrittene Länder zutreffen, auf unterentwickelte Länder sich jedoch nicht übertragen lassen. Noch die Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« sieht die Lage der »Kirche in der heutigen Welt« ausgesprochenermaßen in europäisch-US-amerikanischer Perspektive; ohne es zu sagen, vermutlich ohne sich dessen überhaupt bewußt zu sein, unterstellt sie den politischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungsstand und Reifegrad *altchristlicher* bzw. bereits mehr oder weniger *nachchristlicher* Länder. So bedarf es vorerst noch des gar nicht laut genug zu erhebenden Einspruchs der Bischöfe der »jungen« Glied- oder Teilkirchen, um unsere Soziallehre aus dieser Blickverengung zu befreien und ihr über diesen Rückstand hinwegzuhelfen.

#### BEISPIELE ZUR VERANSCHAULICHUNG

Wie die katholische Soziallehre im Lauf eines Jahrhunderts dem Wandel der Dinge und der eigenen Perspektive gefolgt ist und mit welchem Erfolg es ihr gelungen ist, ihm gerecht zu werden, soll an einigen ausgewählten Beispielen aufgewiesen werden; weitere Beispiele bieten sich in Fülle an, doch mangelt dafür hier der Raum.

#### *Zur Staatslehre*

Besonders anschaulich und überzeugend läßt dieser Wandel sich darstellen an der Entwicklung der allerdings meist nicht der Soziallehre zugezählten, der Sache nach aber unbedingt ihr zugehörigen *Staatslehre*, ausgehend von den großen, einst so gerühmten, heute fast schon der Vergessenheit anheimgefallenen Staatszyklen, die Leo XIII. seiner Sozialzyklika »Rerum novarum« vorausgeschickt hat, und von deren Fortentwicklung auf den heutigen Stand.

In den beiden Enzykliken »Diuturnum« (1881) und »Immortale« (1885) erläutert Leo XIII. vor allem die Eigenart und die Verschiedenheit von Kirche und Staat und das Verhältnis, in dem beide grundsätzlich zueinander stehen.

Als diese Enzykliken erschienen, gab es noch beträchtliche Restbestände von Auffassungen und Vorstellungen aus der Zeit der mittelalterlichen Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum und noch mehr aus der Feudalzeit, worüber die »Welt«, d. i. Mittel- und West-Europa sowie Nordamerika, die damals so genannte »neue Welt«, bereits hinausgeschritten waren. Mit einem Großteil dieser Rückstände und Verfilzungen von Kirche und Welt räumt Leo auf, indem er die grundlegende Verschiedenheit der Aufgaben hier der Kirche, dort des Staates klarstellt. Diese Klarstellung gilt überörtlich und überzeitlich. Aber Leo, der die Vorstellungen der im Mittelalter bestandenen wechselseitigen Durchdringung von Kirche und Staat hinter sich gelassen hat und hier klar zu unterscheiden weiß, bleibt in den Vorstellungen *seiner* Zeit und Umwelt befangen. Ihm, der in einem katholischen Land aufgewachsen ist und aus eigener Erfahrung nur katholische Länder kennt, erscheint der Staat normalerweise – man könnte auch sagen: idealtypisch – als die politische Einheit eines im katholischen Glauben einigen Volkes; der Staat ist für ihn – selbstverständlich – katholischer Glaubensstaat. An diesem konkreten und als solchem historisch-kontingenten *Modell*, das für ihn der Regelfall ist, uns Heutige dagegen und namentlich unser seit Jahrhunderten im Glauben gespaltenes deutsches Volk als fremdartiger, vermutlich niemals außer im Vatikanstaat verwirklichter Ausnahmefall anmutet, entwickelt er seine Staatslehre überhaupt und seine Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche im besonderen. Unter diesen Umständen ist ein Großteil seiner Ausführungen nicht streng grundsätzlicher Art und allgemeingültig, nicht Entfaltung einer »These«, sondern einer obendrein noch *irrealen Hypothese*. Ob oder inwieweit Leo selbst sich dessen bewußt war, ist schwer zu beurteilen. Methodenstrenge, wie wir sie heute zu fordern pflegen, war seiner Zeit noch fremd, die auch theologische und philosophische Argumentation noch bedenkenlos vermengte. – Wenn Leo davon spricht, daß die gleichen Menschen sowohl der Kirche als auch dem Staat angehören und darum den beiderseitigen Obrigkeiten untertan und zu Gehorsam verpflichtet sind und deswegen der Belehrung bedürfen, in welchen Angelegenheiten sie der einen und in welchen sie der anderen zu gehorchen haben, dann unterstellt er unverkennbar die vollkommene Identität von Kirchenvolk und Staatsvolk.<sup>2</sup> Nur dieser Fall, diese Hypothese wird von ihm abgehandelt. Was sich daraus für den Fall ergibt, daß

---

2 Für uns befremdlich, für ihn dagegen offenbar ganz selbstverständlich und daher ohne sich dessen bewußt zu sein, *identifiziert* Leo sowohl die Kirche als auch den Staat mit den beiderseitigen Oberhäuptern. Die Vorstellung »*wir* sind die Kirche, *wir* sind der Staat« ist ihm noch völlig fremd. Kirchenvolk und Staatsvolk sind für ihn unmündige »Untertanen«, d. i. *Objekte* der kirchlichen bzw. staatlichen Betreuung. Sein Thema ist genaugenommen gar nicht das Verhältnis von Kirche und Staat als zweier körperschaftlicher *Gebilde*, sondern, wie im Mittelalter Papsttum und Kaisertum, so auch heute noch das Verhältnis der kirchlichen und der staatlichen »Gewalt«, der *potestas spiritualis* bzw. *temporalis*.

diese Identitäts-Hypothese nicht zutrifft, inwieweit oder mit welchen Abwandlungen seine Lehre auf andere Staaten als den katholischen Glaubensstaat übertragbar ist und für die Beziehungen der Kirche zu *jedem* Staat und dessen Beziehungen zu ihr Geltung beansprucht, muß der Leser sich selbst erarbeiten; der Text sagt es ihm nicht. Der weltanschaulich pluralistische Staat, mit dem die Pastoralkonstitution des Konzils sich befaßt, ist noch nicht auch nur aus der Ferne gesichtet.

Leo erkennt zwar dem Staatsvolk ausdrücklich die Befugnis zu, die ihm zusagende *Staatsform* zu wählen, wofern nur Gemeinwohl und Gerechtigkeit gewahrt werden. Die Staaten aber, mit denen er zu tun hatte, waren in der großen Mehrzahl monarchisch verfaßt; mit ihren Monarchen verkehrt Leo wie mit seinesgleichen. Doch auch die republikanische Staatsform war für ihn annehmbar, und so war es ihm ohne weiteres möglich, aus kirchenpolitischen Gründen den französischen Katholiken das *ralliement*, d. i. die Abkehr vom royalistischen Legitimus und Zuwendung zur Republik zu empfehlen.

### *Staatsgewalt*

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Lehre von der *Staatsgewalt* von Leo XIII. bis heute.

Offenbar kann die Staatsgewalt des »souveränen« Staates, der als solcher keine höhere irdische Gewalt mehr über sich hat, nur *unmittelbar von Gott* stammen. Ein Verständnis der »Volkssouveränität« in dem Sinne, daß die Staatsgewalt letzten Endes vom »souveränen« Volk ausginge, ist damit zwingend ausgeschlossen; eine so verstandene Volkssouveränität kann Leo nicht anders als unbedingt ablehnen. Leider stellt er nicht hinreichend klar, daß er mit seiner Verurteilung *nur* diese treffen will; sein Argument trifft nur für diese zu. Trotzdem kam es zu dem langwierigen Auslegungstreit. Manche Ausleger wollten seine Ablehnung auch auf die von den großen scholastischen Autoren des 16. Jahrhunderts im Kampf gegen den damals sich etablierenden fürstlichen Absolutismus entwickelte, die Rechte Gottes in keiner Weise antastende, für uns Heutige selbstverständlich gewordene Lehre von der Volkssouveränität ausweiten; es hat lange gebraucht, bis das ausgeräumt war.

Wie aber verstand Leo die ursprünglich von Gott sich herleitende Staatsgewalt und deren *unmittelbaren* Herabstieg von Gott? – Offenbar muß zuerst eindeutig klargelegt sein, *was* man unter Staatsgewalt versteht und *wen* man als deren *Inhaber* ansieht; dann erst läßt sich weiter klären, auf welchem Wege dieser »Inhaber« die Staatsgewalt erlangt. – Da Leo es hauptsächlich mit monarchisch verfaßten Staaten zu tun hatte, in denen die Staatsgewalt leicht als die Gewalt des Staatsoberhauptes (Monarchen) *über* die ihm zu Gehorsam verpflichteten »Untertanen« erscheint, liegt mangels einer begrifflich eindeutigen Aussage die Annahme nahe, daß auch er diese allgemein verbreitete

Vorstellung teilte.<sup>3</sup> Ist das Staatsoberhaupt »Inhaber« der Staatsgewalt und nicht nur als Organ des Staates mit deren Ausübung betraut, dann kommt man fast zwangsläufig zur sog. *Designationstheorie*; auch manche Textstellen begünstigen diese Auslegung. Auf der anderen Seite läßt Leos Staatslehre im ganzen und namentlich die dem Volk zuerkannte freie Wahl der Staatsform sich kaum anders als vom Boden der *Delegationstheorie* her verstehen. Die spätere Lehrentwicklung, die unter Staatsgewalt – gleichviel, wer dazu berufen oder bestellt ist, sie auszuüben – die Gewalt *des* Staates versteht, hat dem Streit den Gegenstand entzogen und damit den Streit beendet. Leo XIII. war es noch nicht gelungen, die Frage richtig zu stellen, und er vermochte darum auch noch keine eindeutige und überzeugende Antwort zu geben; beides blieb der weiteren Lehrentwicklung vorbehalten.

### *Was verbleibt als allgemeingültig?*

Zusammenfassend lassen sich aus Leos Staatslehre die folgenden grundsätzlichen Aussagen als allgemeingültig herausheben:

1. Der Staat, d. i. das öffentliche Gemeinwesen, das keine höhere irdische Gewalt mehr über sich hat, leitet seine Gewalt *letzten Endes* nicht vom Staatsvolk, sondern *unmittelbar* von Gott ab.

2. Unter *dieser* Rücksicht stehen Staat und Kirche einander *gleich*; beide sind in gleicher Weise in ihrem Bereich »souverän« (*utraque in suo genere maxima*).

3. In ihren *Aufgaben* und folgerecht in ihren *Zuständigkeiten* unterscheiden Staat und Kirche sich unzweideutig voneinander. Daraus folgt jedoch kein beziehungsloses Nebeneinander und noch weniger ein Gegeneinander; vielmehr gibt es Bereiche, in denen sie einander ergänzen und ein Zusammenwirken beider ersprießlich sein kann und darum gepflegt werden soll.

Die Zeitgenossen haben sehr viel mehr aus Leo als allgemeingültig herausgelesen; erst der Meinungsstreit der Ausleger hat hier unterscheiden gelehrt und berichtend gewirkt. Wir Heutigen, die in einer völlig anderen Welt leben, tun uns da sehr viel leichter; wir erkennen auf den ersten Blick, was bei Leo zeitgeschichtlich bedingt war und darum heute nicht mehr gilt, und was als allgemeingültig fortbesteht und in der heutigen Lehre der Päpste und des Konzils weiter ausgebaut und entfaltet wird. Bildhaft kann man es vielleicht so ausdrücken: Das »Klima« (die »Atmosphäre«) unseres Zeitalters ist nicht mehr dasjenige der Zeit Leos XIII.; es hat sich völlig gewandelt. Aber der Höhenraum »über dem Klima«, die »Stratosphäre«, in der die Prinzipien zu Hause sind, ist davon ebenso völlig *unberührt* geblieben. Für uns, die wir den Wandel vom wilhelminischen Kaiserstaat über die Weimarer Republik und den Unrechtsstaat des sog. Dritten Reiches zur Bundesrepublik Deutschland

3 Dafür spricht geradezu zwingend die in Anm. 2 festgestellte Identifizierung von (Kirche und) Staat mit den Inhabern der obersten (kirchlichen bzw.) staatlichen Gewalt.

miterlebt haben, zeichnen sich die überzeitlichen Grundsätze unvergleichlich deutlicher ab und heben sich aus allem zeitgeschichtlichen Drum und Dran unvergleichlich markanter heraus als für Leo XIII. und seine Zeitgenossen, die aus eigener Erfahrung nur den monarchischen Obrigkeitsstaat und dessen Anspruch auf gottgleiche Souveränität kannten.

Im Zusammenhang mit der Staatslehre wäre noch vom *Widerstandsrecht* und den Grenzen rechtmäßiger Gewaltanwendung überhaupt zu sprechen. – Sehe ich recht, dann haben wir hier keine geschlossene und feststehende »Lehre« der Kirche, sondern eine Vielzahl von Einzelaussagen, die, wenn man ihnen Allgemeingültigkeit beilegt, schwer miteinander zu vereinbaren sind, von denen man daher wohl annehmen darf, daß sie – vor allem, um gewalttätige Machthaber nicht zu provozieren und deren wehrlose Gewaltunterworfenen nicht zu gefährden und ihrer rachsüchtigen Willkür auszusetzen – sorgfältig verschlüsselt werden mußten und nur von dem, der den Schlüssel dazu hat, zutreffend entschlüsselt werden können. So wird man sagen dürfen, trotz der Berufung auf höchste Normen und den Geist des Evangeliums handele es sich um Auskünfte, Weisungen oder auch nur Ratschläge *ad hoc*, nicht um strenge Allgemeingültigkeit beanspruchende Lehre.

Auch auf den weiten Fragenkreis des internationalen Rechts, der zwischen- und überstaatlichen Ordnung, nicht zuletzt auf Krieg und Frieden wäre an dieser Stelle noch einzugehen. Es muß genügen, den gar nicht freudig genug zu begrüßenden Fortschritt zu rühmen, den gerade hier die Lehre der Kirche aus ihren eigensten Quellen tiefer schöpfend als bisher in jüngster Zeit erzielt hat.

### *Familie*

Sind die wichtigsten Aussagen unserer Soziallehre über den Staat nicht den sog. Sozialenzykliken, sondern den großen Staatsenzykliken zu entnehmen, zu denen außer den Leoninischen vor allem noch »*Pacem in terris*« (1963) zu zählen ist, dann findet die Lehre von der Urzelle menschlicher Gemeinschaft, der *Familie*, sich weit zerstreut an den verschiedensten Stellen. Man muß sie sich zusammensuchen aus der dogmatischen Lehre von der Ehe, aus Pastoraltheologie, Jurisprudenz bzw. Kanonistik (Eherecht, Elternrecht) sowie aus einer wachsenden Zahl von Humanwissenschaften; der katholischen Soziallehre im engeren Sinn bleibt dann in der Hauptsache nur noch die soziologische und ökonomische Sicht zu behandeln übrig. Hier hat der im Zusammenhang mit der Trennung von Haushalt und Betrieb eingetretene grundlegende Wandel der Dinge, insbesondere die Rückbildung des »*Oikos*« der früheren Großfamilie zur *Intimsphäre* der heutigen Kleinfamilie, die katholische Soziallehre genötigt, altehrwürdige und liebgewonnene Vorstellungen preiszugeben. Die volle Anerkennung der Menschenrechte und der Gleichberechtigung der Geschlechter führt zu einer anderen *Rollenverteilung* zwischen Mann und Frau als bisher nicht nur in der Gesellschaft überhaupt, sondern gerade auch in der

Familie mit gewichtiger ökonomischer Auswirkung auf die wechselseitigen Unterhaltsansprüche. Trifft es zu, daß die Menschenrechte ursprüngliches natürliches Recht und zugleich unchristliches Überlieferungsgut sind, die nur zeitweilig aus der Kirche »ausgewandert« und in Vergessenheit geraten waren, inzwischen aber in die Kirche als ihre Heimat zurückgekehrt sind, dann besteht hier bestimmt keine Gefahr des Identitätsverlustes der katholischen Soziallehre und braucht der Fluß, in dem die Vorstellungen sich derzeit befinden, uns nicht zu beunruhigen, berechtigt uns vielmehr zu mutiger Zuversicht.

### Standardthemen

Um vollständig zu sein, wären sämtliche Standardthemen der katholischen Soziallehre auf den bei ihnen stattgefundenen Wandel zu überprüfen; das würde ein Buch füllen.

Den ersten Platz hätte das Thema *Arbeit* einzunehmen, und so wird denn auch gerühmt, Leo XIII. habe seine Enzyklika »*Rerum novarum*« damit eingeleitet und so die kirchenlehramtliche Soziallehre mit dem Thema »Arbeit« eröffnet.<sup>4</sup> Leider ist das ein Irrtum; an der Spitze von »*Rerum novarum*« steht das Thema *Eigentum* und schleppt sich seither durch die Jahrzehnte fort, ohne bis heute abschließend geklärt zu sein oder erst gar zu allgemeiner Übereinstimmung geführt zu haben. Immerhin ist der erzielte Fortschritt erheblich. Trug Leos Lehre vom Eigentum für unser Empfinden unerträgliche Spuren des individualistischen Zeitgeistes des 19. Jahrhunderts, so hat sich inzwischen die Erkenntnis der Sozialgebundenheit des Eigentums unbestritten durchgesetzt. Im Sinne des klassischen Axioms *usus communis, administratio et dispensatio particularis* verstehen wir das Eigentum *instrumental* als die wie immer im einzelnen zu gestaltende Institution, die jedem menschlichen Wesen den gebührenden Freiheitsraum zum geordneten und befriedeten Gebrauch der vom Schöpfer nicht diesem oder jenem einzelnen, sondern *allen* Menschen gewidmeten Erdengüter gewährleistet. Hier liegt offenbar eine Rückbesinnung auf zeitweise in Vergessenheit geratenes Traditionsgut vor; will man von »Identitätsverlust« sprechen, dann war dieser im 19. Jahrhundert eingetreten und wurde im 20. Jahrhundert rückgängig gemacht.

Von der *Arbeit* handelt die Soziallehre vorzugsweise im Zusammenhang »Kapital und Arbeit«, der richtiger »Arbeit und Kapital« zu formulieren wäre. – Zur Problematik des *Kapitalismus* gibt es eine Vielzahl einander zum Teil extrem widersprechender Aussagen; offenbar liegen ihnen ebenso grundverschiedene Vorstellungen dessen vor, wofür man die Bezeichnung »Kapitalismus« verwendet. Der Versuch Pius' XI.<sup>5</sup>, kapitalistische Klassengesellschaft und kapitalistische Wirtschaftsweise zu unterscheiden, um wenigstens insoweit

4 »Mater et magistra«, n. 18.

5 »Quadragesimo anno«, 110ff.

die Diskussion zu entwirren, hat wenig Beachtung gefunden; so tritt denn die Diskussion bis heute weithin auf der Stelle.

Seitdem nun das Konzil mit so großem Nachdruck den Vorrang der Arbeit als unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Person vor dem bloß instrumentalen Faktor Kapital herausgestellt hat, hebt eine Diskussion an, ob nicht als Ziel anzustreben sei, die »kapitalistische« Wirtschaftsweise, obwohl von Pius XI. als »nicht in sich schlecht« beurteilt, in eine »laboristische« zu überführen. Sollten die bisher vorliegenden, in diese Richtung weisenden oder deutenden Ausführungen Pauls VI. und des Konzils sich zu einer gefestigten Lehre verdichten, dann wäre die bisherige Befürwortung dessen, was wir »Mitbestimmung« nennen,<sup>6</sup> als ein bedeutsamer Schritt auf dieses Ziel hin zu werten. – Ein Wandel von der kapitalistischen zur laboristischen Ordnung der Wirtschaft würde bestimmt nicht weniger bedeuten als der Übergang vom dynastischen Obrigkeitsstaat zum heutigen demokratischen Volksstaat. Unsere Staatslehre hat diesen Übergang bewältigt, ohne dabei etwas von ihrer Substanz einzubüßen oder gar ihrer Identität verlustig zu gehen; ganz ebenso würde auch unsere Gesellschafts-(»Sozial«-)Lehre auch diesen Wandel verkraften.

Daß Paul VI. die *Demokratie* nicht auf den politischen Raum begrenzt, sondern sich ausdrücklich für das einsetzt, was wir »Fundamentaldemokratie« nennen,<sup>7</sup> daß er alle Lebensbereiche, darunter auch die Wirtschaft, anstatt von oben, unter Beteiligung (*participation*) aller von unten her aufbauen möchte, wurde bisher noch kaum zur Kenntnis genommen, und noch weniger besteht Geneigtheit, darauf einzugehen. Da er es aber in einem offiziellen Dokument des kirchlichen Lehramtes ausspricht, muß zum mindesten festgestellt werden, daß die Lehre der Kirche hier eine große *Offenheit* zeigt und künftigen Entwicklungen nicht nur keinen Riegel vorschiebt, viel eher dazu anregt und ermutigt.

Als letztes, hier unbedingt noch zu behandelndes Standardthema verbleibt noch der *Sozialismus*.

Ist bei Aussagen über den »Kapitalismus« immer zuerst zu fragen, was damit hier und jetzt gemeint sei, dann ist bei Aussagen über den »Sozialismus« nach dem jeweiligen historischen *Faktum* zu fragen, nach der Bewegung oder ihren Trägern, nach der politischen Partei oder sonstigen Organisation und deren Grundsätzen, Absichten und Zielen sowie nach der *Lehre*, zu der diejenigen sich bekennen, die ihr den Namen »Sozialismus« beilegen, oder welche von den sehr verschiedenartigen Lehren gemeint ist, die sich selbst als »Sozialismus« bezeichnen oder von anderen so bezeichnet werden.

Was heute den Namen »Sozialismus« führt und sich dessen rühmt, ist so

---

6 Insbesondere »Gaudium et spes«, n. 68.

7 »Octogesima adveniens«, 24 und 47.

vielfältig, daß ein Pauschalurteil über »den« Sozialismus, falls es je möglich war, heute bestimmt nicht mehr möglich ist. Die älteren kirchenlehramtlichen Dokumente kennen nur einen, mit den Grundwahrheiten des christlichen Glaubens offenkundig unvereinbaren Sozialismus. Pius XI. unterscheidet zwar zwei Richtungen, den »orthodoxen« Marxismus und den »temperiert marxistischen« Revisionismus, glaubt aber jedem denkbaren Sozialismus Merkmale zuschreiben zu können, die ihn als für den Christen unannehmbar erweisen.<sup>8</sup> Auf jeden Sozialismus, der diese Merkmale aufweist, trifft sein Urteil unbestreitbar zu. Ebenso unbestreitbar aber gibt es eine Vielfalt von Sozialismen, bei denen diese Merkmale *nicht* vorliegen. Trotzdem haben weite katholische Kreise das Urteil Pius' XI. unterschiedslos auf alles erstreckt, was den Namen »Sozialismus« trägt. Man möchte wünschen, das kirchliche Lehramt wäre schon früher dem entgegengetreten und hätte mit Nachdruck betont, daß das von Pius XI. gefällte Urteil nur den von ihm selbst genau umschriebenen Sozialismus trifft und alles andere *offen* läßt. Erst Johannes XXIII. und Paul VI. haben darauf hingewiesen, daß hier *unterschieden* werden muß.<sup>9</sup> Ob eine bestimmte Lehre oder ein bestimmtes Ziel mit der christlichen Glaubenslehre oder dem natürlichen Sittengesetz vereinbar ist oder nicht, kann die Kirche *autoritativ* beurteilen. Dazu bedarf es jedoch der zutreffenden Kenntnis des Lehrgehaltes eines Programms bzw. des Zieles oder der Ziele, die eine Bewegung sich tatsächlich setzt. Hier kann schon eine Fehlinterpretation des Textes sich einschleichen; erst recht können die Informationen über die tatsächlich gehegten Absichten und erstrebten Ziele unzuverlässig sein und irreführen. Ob oder inwieweit Programme ernst gemeint oder auf Täuschung angelegt sind und darum die wirklichen Absichten und Ziele verheimlichen oder verharmlosen, darüber lassen sich – mindestens im vorhinein – in der Regel nur Mutmaßungen anstellen. Gegenstand eines von der Kirche gefällten Urteils kann immer nur der Sachverhalt sein, soweit er *ihr* bekannt ist, und das Urteil kann nur zutreffen, soweit die Vorstellung, die *sie* sich vom Sachverhalt macht, mit diesem übereinstimmt. Selbst wenn die Kirche in dem Augenblick, da sie ihr Urteil fällt, den Sachverhalt genauestens trifft, kann dieser sich im nächsten Augenblick schon gewandelt haben mit der Folge, daß ihr Urteil ihn schon nicht mehr trifft. Im Sinne des hier von Johannes XXIII. in »Pacem in terris« eingeleiteten, von Paul VI. in »Octogesima adveniens« fortgeführten Wende muß der Christ sich selbst »Klarheit über den jeweiligen Sachverhalt verschaffen und auf Grund der so gewonnenen Klarheit . . . sich Rechenschaft geben, *wie weit er sich einlassen kann*«. <sup>10</sup> Das bedeutet einen großen Schritt im Sinne der vom Konzil anerkannten Mündigkeit der Christen und ist zugleich eine Aufforderung zu intellektueller Redlichkeit, die gar nicht ernst genug

8 »Quadragesimo anno«, 118.

9 »Pacem in terris«, 159, »Octogesima adveniens«, 30.

10 Vom Verf., »Soziallehre der Kirche«. <sup>2</sup>1978, S. 195.

genommen werden kann und mit größter Gewissenhaftigkeit befolgt werden sollte.

### Toleranz

Eben diese intellektuelle Redlichkeit macht es zur Pflicht, hier noch auf einen Gegenstand einzugehen, der nicht spezifisch zur Soziallehre gehört, vielmehr sie im ganzen, näherhin ihren *Wahrheitsanspruch* betrifft, nämlich die *Toleranz*. Kommt der vom Konzil in der Toleranzfrage vollzogene Frontwechsel nicht einem totalen Identitätsverlust der *Kirche* gleich und demzufolge auch ihrer Soziallehre? Verlohnte es sich unter diesen Umständen überhaupt, auf Einzelthemen einzugehen und die bei noch so tiefgreifendem Wandel des Historisch-Kontingenten ungebrochene Kontinuität im grundsätzlichen Lehrgehalt nachzuweisen, wenn diese Kontinuität nur oberflächlicher Art ist und einen in tieferen Schichten liegenden völligen *Bruch* überdeckt? Bedeutet der vom Konzil vollzogene Frontwechsel nicht einen solchen Bruch?

Von Toleranz zu handeln, die kein Gegenstand der Sozialwissenschaften, auch nicht der Sozialphilosophie oder Sozialtheologie ist, fehlt dem Sozialwissenschaftler die Kompetenz. Nichtsdestoweniger darf er der Frage nicht ausweichen; er muß sich ihr stellen und bekennen, wie er zu ihr steht. Sehe ich recht, dann schien es der Kirche bis zum Konzil für den gutwilligen Menschen *leicht* zu sein, auch in letzten und höchsten Fragen das Wahre zu erkennen und vom Falschen zu unterscheiden; demzufolge könne entweder überhaupt nur der Böswillige irren oder bestehe doch zum mindesten die begründete Rechtsvermutung, daß der Irrtum nur entweder im bösen Willen oder doch mindestens in schuldhafter Nachlässigkeit seine Ursache haben könne (in Wirklichkeit ist diese vermeintliche Rechtsvermutung die fehlerhafte Verallgemeinerung einer Erfahrung, die wir alle immer wieder zu machen Gelegenheit haben). – Dazu kommt die auf den ersten Blick so einleuchtende Formel, nur die *Wahrheit* habe das *Recht*, dazusein und verkündet zu werden. Genau besehen ist sie ein Musterbeispiel dafür, wie gefährlich Metaphern sind, wie leicht sie irreführen können. Die hier vorliegende Metapher *hypostasiert* den abstrakten Begriff »Wahrheit«; so erscheint diese als (physisch existierendes) Rechtssubjekt, und damit scheint schlagend bewiesen, daß ihr *Rechte* zustehen, insbesondere das Recht auf Anerkennung und ungehinderte Verkündigung, und folgerecht dem Irrtum, der wesentlich *Unwahrheit* ist, *keine Rechte* zustehen und daher auch kein Unrecht geschieht, wenn man ihn mit allen Mitteln auch der äußeren Gewalt bekämpft. Tatsächlich sind weder Wahrheit noch Unwahrheit Rechtssubjekte, sondern einzig und allein die menschliche Person, sowohl der das Wahre erkennende als auch der es verfehlende, der irrende *Mensch*. Die beklagenswerte Tatsache, daß die Kirche für die Anerkennung und Ausbreitung ihrer Lehre, hier ihrer Soziallehre, sich als berechtigt angesehen hat, auch sachfremde und nach heutiger besserer Erkenntnis unrechte Mittel einzuset-

zen, hat jedoch deren Wahrheitsgehalt unberührt gelassen; dasselbe gilt, wenn sie heute grundsätzlich auf den Einsatz solcher Mittel verzichtet. Wenn die Kirche heute die Toleranz nicht mehr als das unter bestimmten Umständen geringere und darum hinzunehmende Übel ansieht, sie vielmehr als hohe sittliche Tugend wertet, wenn sie demzufolge allein auf die *Überzeugungskraft* der Wahrheit vertraut, dann bedeutet das keinen Identitätsverlust, nicht den allermindesten Verzicht auf Wahrheitsgehalt; im Gegenteil, erst damit *identifiziert* die Kirche sich selbst voll und ganz rückhaltlos mit ihrer Lehre, insbesondere ohne den Vorbehalt, deren allenfalls unzureichenden Überzeugungskraft durch sachfremde Mittel nachzuhelfen.<sup>11</sup>

»Apologetik«? »Ideologie«?

Damit nicht genug verlangt die intellektuelle Redlichkeit, hier am Schluß noch eine weitere, ganz grundlegende Frage zu stellen: Sind die hier gemachten Ausführungen nicht im üblen Sinn des Wortes »apologetisch«, das heißt, legen sie es nicht darauf an, eine unhaltbare Position um jeden Preis zu verteidigen, auch um den Preis der Beschönigung oder gar der Fälschung? Sind diese ganzen Ausführungen nicht ideologisch?

Ideologieverdacht ist heute die große Mode. So sehr man sich hüten sollte, ihn zu übertreiben, so sollte man ihn doch sehr selbstkritisch an sich selbst richten. Mir ist voll bewußt und jeder Leser dieser Zeilen wird erkennen, daß es mir darum geht, die Kirche und ihre Lehre zu *schützen* in der Überzeugung, daß sie trotz vieler Mängel, mit denen sie behaftet ist, das Vertrauen, das ich ihr schenke, und diesen Schutz *verdient*. Beeinflußt diese meine Überzeugung und Zielsetzung die Auslegung, die ich den vorkonziliaren Texten gebe? Auf diese Frage bekenne ich offen, daß ich mich um ihre »optimale« Auslegung bemühe. Ist das legitim und was ist damit überhaupt gemeint?

Ich versuche es an einem Beispiel zu erläutern, nämlich an dem Paukenschlag, mit dem der »Syllabus« abschließt: »Der Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Zivilisation aussöhnen und vertragen.«<sup>12</sup> Das ist – wohlgemerkt – nicht die These des Papstes, sondern die von ihm *verworfen*e These seiner Gegner. Sie enthält keinerlei einschränkende Klauseln; trotzdem nehmen vielleicht die Gegner selbst sie nicht ganz so pauschal, wie sie sie ausposaunen. Der Papst lehnt sie so, wie sie da steht, gleichfalls ohne einschränkende Klauseln, rundweg »kontradiktorisch« ab. »Kontradiktorisch« besagt, so pauschal, wie ihr mir das zu schlucken zumutet, »kann« ich und »muß« ich das nicht schlucken. Positiv

11 Indifferenz gegenüber der Wahrheitsfrage wäre gleichbedeutend mit Selbstaufgabe der Kirche. – Daß Toleranz im Sinne des Konzils nichts mit Indifferenz zu tun hat, vielmehr deren gerades Gegenteil ist, sollte hier nicht eigens gesagt werden müssen.

12 D-Sch 2980; eigene Übersetzung.

gewendet: Der Papst behält sich vor, zu *unterscheiden*. Mehr sagt die kontradiktorische Ablehnung nicht aus; mehr darf der Interpret nicht hineinlegen, darf sie nicht in eine konträre Ablehnung umdeuten oder von anderen umdeuten lassen. Den dramatischen Paukenschlag mag er bedauern; er mag ihn sogar als symptomatisch ansehen für eine damals in der Kirche verbreitete Haltung; auf diese Richtung lehrhaft *festgelegt* hat die Kirche sich *nicht*. Was immer der Formulierer eines kirchenlehramtlichen Textes, sei es der Papst selbst, seien es hoch- oder niedriggestellte Kuriale, *gemeint* hat oder hat sagen *wollen*, darauf kommt es letztendlich nicht an, sondern auf das, was der *Text* sagt, d. i. wie er von einem verständigen Hörer oder Leser verstanden werden muß. Lehre der Kirche ist nicht die *niemand* außer Gott bekannte persönliche Meinung wessen auch immer, sondern die *jedermann* erkennbare Aussage der lehramtlichen Verkündigung. Gewiß gehört dazu auch, was der Träger des Lehramts *objektiv erkennbar* hat sagen wollen; maßgeblich ist aber einzig und allein, was die Aussage des Textes einschließlich Kontext erkennbar *macht* oder zum mindesten erkennen *läßt*. Ergeht die Aussage als eine Fanfare, dann kann und muß sie auch *als* Fanfare verstanden werden, das heißt, man muß sich alle die »Wenn und Aber«, die, um die rhetorische Wirkung nicht zu beeinträchtigen, unausgesagt bleiben, *hinzudenken* und *mitverstehen*.

Meinerseits unterstelle ich, daß die meisten Sätze kirchenlehramtlicher Verlautbarungen nicht der denkbar vollkommenste sprachliche Ausdruck sind für das, was gesagt werden soll, und daß wiederum das, was zum Ausdruck gebracht werden soll, nicht die vollendet klare oder gar erschöpfende Erkenntnis des objektiven Sachverhaltes ist, diesen vielleicht oft nur anzielt, manchmal vielleicht nur einen »Zipfel« davon in den Griff bekommt, aber immerhin *etwas Wahres* aufgreift, das wir auf Grund weiter fortschreitender Erkenntnis und gegebenenfalls weiterführender späterer kirchenlehramtlicher Verlautbarungen *präziser* werden aussagen können. Nur der in diesen Verlautbarungen wenn auch nur unvollkommen zum Ausdruck kommende Aussagegehalt hat lehramtlichen Charakter; alle Mängel des Ausdrucks sind Ausfluß der menschlichen Schwachheit der Träger des Lehramts und derer, die Formulierungshilfe leisteten. Das ist die Interpretationsweise *nobler* Juristen; sie scheint mir auch für kirchenlehramtliche Verlautbarungen, wenn auch vielleicht nicht die einzig mögliche, so jedoch auf jeden Fall bedenkenfrei, um nicht zu sagen geboten. Bei Anwendung dieser Interpretationsweise erachte ich es allerdings für ebenso geboten, die Mängel rückhaltlos aufzudecken. Auch das ist ein Gebot der intellektuellen Redlichkeit, zugleich aber auch der geeignetste Weg, um Mängel zu beheben.

Die Soziallehre der Kirche geht einen mühsamen Weg. Obwohl »Lehre«, ist sie kein System geschlossener, sondern *«offener Sätze»*, ein ständiger *Lernprozeß*.